

Promovierendenrat
TU Bergakademie Freiberg
Akademiestr. 6
09599 Freiberg



info@prorat.tu-freiberg.de

Vorläufige Stellungnahme des Promovierendenrates an der TU Bergakademie Freiberg zum Gesetzesentwurf vom 03.01.2012 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen

Promovieren in Sachsen?

29. Februar 2012

Der Promovierendenrat an der TU Bergakademie Freiberg hat sich am 6. Februar 2012 durch eine Vollversammlung¹ der Promovierenden konstituiert. Die Vollversammlung hat den Promovierendenrat zu seinem hochschulpolitischen Mandatsträger ernannt bis eine entsprechende Regelung der Vertretung der Promovierenden im Hochschulgesetz verankert ist. In dieser Eigenschaft geben wir dem *Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst* folgende Bemerkungen zum neuen Gesetz mit auf den Weg².

¹Die Versammlung bestand aus den angestellten Promovierenden, denen der Gruppe der Studierenden zugeordneten, den externen und den ausländischen Promovierenden.

²<http://www.freiepresse.de/LOKALES/MITTELSACHSEN/FREIBERG/Nachwuchswissenschaftler-waehlen-erste-ei.php>, 07.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Generelle Bemerkungen	3
2	§6 - Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung	3
2.1	Zu Absatz (3)	3
3	§9 - Qualitätssicherung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen	4
3.2	Die Promovierenden einbeziehen	4
3.3	Leistungsgedanken konsequent(!) denken	4
3.4	§10 - Hochschulplanung und -steuerung	4
4	§12 - Gebühren und Entgelte	5
4.1	Zu Absatz (1) und (3)	5
4.2	Zu Absatz (6) Nr. 4	5
5	§40 - Promotion	6
5.1	Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen	6
5.1.1	Ein Promovierendenrat für alle Hochschulen	6
5.2	Zu Absatz (2) und (4)	6
5.3	Zu Absatz (5)	7
5.4	Zu Absatz (10)	7
6	§43 - Landesstipendien	7
6.1	Leistung belohnen	8
7	§50 - Mitgliedergruppen	8
7.1	Allgemein	8
7.2	Zu Absatz (4)	8
8	§81 - Senat	9
9	§82 - Rektor	9
9.1	Zu Absatz (1)	9
10	§108 - Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung	9
10.1	Zu Absatz (2)	9
11	Allgemeines zum Hochschulrat	9

1 Generelle Bemerkungen

Allgemein möchten wir bemerken, dass die Art und Weise, wie das SMWK Novellen des Hochschulgesetzes vorbereitet, deutlich verbessert werden kann. Man hätte Ende 2010 die Hochschulen und die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Studenten um eine Stellungnahme zur Praxis des neuen Hochschulgesetzes bitten und die Ergebnisse dann bei einer erneuten Novelle zumindest mit in Betracht ziehen können. Uns ist klar, dass das SMWK für das Hochschulgesetz die abschließende gesetzgebende Verantwortung trägt. Das verbietet jedoch nicht, die betreffenden Gruppen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt anzuhören und sich, sollte dies doch geschehen, dabei nicht nur auf ein paar ausgewählte *Persönlichkeiten* zu beschränken.

Die allgemeine Tendenz des Gesetzes, Entscheidungskompetenzen immer weiter zu konzentrieren und die Hochschulen in Unternehmen umzuwandeln lehnen wir ab. Das SMWK nennt das Gesetz ein Hochschul*freiheits*gesetz, führt aber einen Absatz ein, der dem SMWK uneingeschränkte Interventionsmöglichkeiten eröffnet. Ein Globalhaushalt ist ein erster Schritt aber weder per se Freiheit noch Autonomie. Wir wollen uns erlauben daran zu erinnern, dass die Gewinnung von Effizienz durch Konzentration von Abwägungs- und Entscheidungskompetenzen auf Einzelpersonen beim letzten Versuch in die größte Katastrophe der Menschheit geführt hat.

2 §6 - Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

2.1 Zu Absatz (3)

Wir ziehen zwar nicht grundsätzlich in Zweifel, dass es sinnvolle Gründe für die Hochschulen gibt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen. Wir verstehen jedoch nicht, wieso die Hochschulen beispielsweise nicht mehr darauf zu achten haben, dass sie angemessenen Einfluss auf die Leitung ausüben können. Darüber hinaus finden wir, dass gewisse Bereiche von diesem Absatz ausgenommen sein sollten. Dies gilt insbesondere für Forschung und Lehre. Wenn man nicht vorhat auf das Niveau von VW und Konsorten abzusinken gibt es keinen Grund, die Tore in diese Richtung zu öffnen.

3 §9 - Qualitätssicherung

3.1 Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen

Wir glauben, dass Qualitätsmanagement nur funktionieren kann, wenn alle Gruppen der Hochschule sich gleichermaßen daran beteiligen. Die Grundsätze der Evaluation von Forschung und Lehre sowie die Bestimmung der notwendigen Instrumente können, unserer Meinung nach, nur vom Senat sinnvoll aufgestellt werden. Wir lehnen sowohl die Federführung des Rektorates als auch das Benehmen des Hochschulrates ab.

3.2 Die Promovierenden einbeziehen

Der Gesetzgeber lässt die Promovierenden bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Professuren zur Zeit gänzlich außen vor. Die Bewertung der Qualität einer Promotion sollte nicht nur die Qualität der Qualifizierungsschrift selbst, sondern auch den Promotionsprozess berücksichtigen. Es ist zwar schwierig Promotionsverfahren, die nicht als strukturierte Promotion durchgeführt werden, qualitativ zu bewerten, sollte aber angedacht werden. So gibt es beispielsweise Professuren, die sich nicht an die vereinbarten Freistellungszeiten für eigene Forschungsarbeit halten. Dies sollte bei der Bewertung einer Professur eine Rolle spielen.

3.3 Leistungsgedanken konsequent(!) denken

Das Gesetz sollte vorsehen, dass *alle* Professoren und akademischen Mitarbeiter in angemessenen Zeitabständen nicht nur bezüglich ihrer Lehre, sondern auch ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit evaluiert werden. Insbesondere sollte dabei auch auf die Qualität und nicht nur die Quantität der abgeschlossenen Promotionen geachtet werden. Dabei sollen Publikationen, Konferenzbesuche, organisierte Konferenzen sowie Gastprofessuren berücksichtigt werden. Selbstverständlich ist bei der Beurteilung von Publikationen auf Fachspezifika zu achten.

Fachspezifische Differenzen sind auch bei der Beurteilung von Drittmitteln zu beachten. So sind Einwerbungen um die 50.000 Euro für Mathematiker im allgemeinen eher erfolgreich und für Ingenieure im allgemeinen nicht. Natürlich hängt dies auch vom Standort und den vor Ort schon verfügbaren Ressourcen ab, was an Drittmitteln akquiriert werden kann.

3.4 §10 - Hochschulplanung und -steuerung

Der Absatz (3) dieses Paragraphen ermächtigt das SMWK jedweder Entscheidung gegen alle Organe einer Hochschule durchzusetzen ohne zu solchen Handlungen demokratisch legitimiert

zu sein. Der Souverän hat die Regierung des Landes Sachsen nicht mit dem Mandat ausgestattet, die Hochschulen bis in die Details der Besetzung einer Professur oder die fachliche Entwicklung der Hochschulen auf diesem Niveau zu steuern.

So, wie der Absatz steht, bedeutet er Planwirtschaft und ganz sicher nicht Freiheit und Autonomie. Mit allem gebotenen Respekt glauben wir nicht, dass das SMWK, was die 'richtige' Ausrichtung der Hochschulen Sachsens anbelangt, weiser ist als die erfahrene Leitung der Hochschulen. Hier wäre der Mut, die Hochschulen in echte Autonomie zu entlassen, wünschenswert.

4 §12 - Gebühren und Entgelte

4.1 Zu Absatz (1) und (3)

Da alle Promovierenden aus nicht-EU-Ländern ein Visum benötigen um in Deutschland promovieren zu können, stellt für diese der Absatz (3) des Gesetzesentwurfes zum Teil unüberwindliche Hindernisse auf. Diese Promovierenden müssen für die Erteilung des Visums immatrikuliert sein, womit sie nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf als Student gelten und damit Gebühren zu entrichten haben. Wir gehen davon aus, dass dem Gesetzgeber das Problem an dieser Stelle unter Umständen nicht bewusst war und bitten um Behebung.

Grundsätzlich lehnen wir solche Gebühren, egal ob für Studierende oder Promovierende, ab. Die Aufforderung an die Hochschulen, für die Betroffenen ein Stipendienprogramm aufzulegen, ist zu wage und unverbindlich. Das kann nach Lage des Gesetzes so ziemlich alles sein. Uns ist nicht klar, wieso das SMWK Nicht-EU-Bürger von einem Studium oder einer Promotion in Deutschland abhalten will.

Sachsens viel beschworene Weltoffenheit³ findet sich an dieser Stelle, jedenfalls ist das unser Eindruck, karikiert.

4.2 Zu Absatz (6) Nr. 4

Es ist unverständlich, wieso der Gesetzgeber besonders begabte Schüler nicht durch ein Stipendienprogramm an seine Hochschulen binden, sondern sie durch Gebühren von seinen Hochschulen fernhalten will. Wir finden, dass dieser Satz alle Aussagen des SMWK zur Förderung begabter Kinder negiert.⁴ Begabte Kinder so früh wie möglich an die Hochschulen zu führen

³<http://www.lpr.sachsen.de/11016.htm>, 29.02.2012

⁴<http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/12833.htm>, 29.02.2012

und zu binden sollte Ziel der staatlichen Bemühungen sein.

5 §40 - Promotion

5.1 Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Landesregierung die Hochschulen mit verschiedenen Arten der Promotion experimentieren lassen. Wir warnen das SMWK jedoch ausdrücklich davor, auf die Hochschulen Druck auszuüben, die eine vor einer anderen Art der Promotion zu bevorzugen. Eine unnötige Verschulung der Promotion wird der deutschen und in diesem Fall insbesondere der sächsischen Wissenschaftslandschaft unwiderruflichen Schaden zufügen.

Wir begrüßen den Schritt kooperative Promotionen zwischen Fachhochschulen und Universitäten auszubauen. Wir möchten dem SMWK an dieser Stelle allerdings zu mehr Mut raten und anregen, das Promotionsrecht auch den Fachhochschulen zu gewähren.

Historische Bemerkung. Schon 1899 als die TH Charlottenburg in Preußen das Promotionsrecht (Dr.-Ing.) erhielt, gab es die gleichen Ressentiments wie heute und genau wie damals wird sich zeigen, dass diese unbegründet sind. Auch die Bergakademie und die heutige TU Dresden hat, da die anderen Länder mit Preußen gleichziehen mussten, erst in diesem Prozess ihr Promotionsrecht erhalten und das war sicher nicht zum Schaden der sächsischen Wissenschaft. Auch damals wollten die Universitäten nichts mit den technischen Bildungseinrichtungen zu tun haben. Gewisse historische Parallelen lassen sich, von der Gründung der Fachhochschulen bis zur naserümpfenden Haltung der Universitäten, nicht verhehlen.

5.1.1 Ein Promovierendenrat für alle Hochschulen

Das SMWK sollte, dem Leipziger Modell folgend, den Hochschulen gesetzlich mindestens explizit freistellen, einen Promovierendenrat einzurichten und einen Vertreter beratend in den Senat und die Fakultätsräte aufzunehmen.

5.2 Zu Absatz (2) und (4)

Wir begrüßen den Schritt Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten gleichzustellen. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es nur konsequent wäre diesen Gedanken fortzuführen und den Fachhochschulen das Promotionsrecht einzuräumen. Wir verstehen nicht, wieso das SMWK die Professoren einer Fachhochschule nicht für geeignet hält, eine Promotion zu betreuen. - Hier wünschen wir uns mehr Mut und eine Vorreiterrolle Sachsens.

5.3 Zu Absatz (5)

Wir empfehlen, von der Durchführung eines Rigorosums generell Abstand zu nehmen. Das Rigorosum ist in fast allen Bundesländern abgeschafft und das hat nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der abgelegten Promotionen beigetragen. Wir halten das Rigorosum für antiquiert und unnötig.

Stellungnahme der GEW. Ein Rigorosum mit Haupt- und Nebenfachprüfungen stellt nicht nur eine hohe Belastung dar, sondern ist angesichts der Tatsache, dass mit dem Studienabschluss und der Dissertation die wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen ist, auch unnötig. Die Promotion ist für uns eben nicht die dritte Phase des Studiums, sondern erste Phase eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit!⁵

5.4 Zu Absatz (10)

Wir empfehlen dem SMWK ernsthaft zu prüfen, ob es für die Einführung eines des Grades Ph.D. tatsächlich eine entsprechende Nachfrage gibt.

6 §43 - Landesstipendien

Ein Stipendium ist im allgemeinen als Auszeichnung gedacht. Die Ausgestaltung des Landesgraduiertenstipendiums in Sachsen ist zur Zeit aber alles andere als eine Auszeichnung. Darum fordern wir *im Gesetz und den entsprechenden Ordnungen* folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Höhe des Stipendiums soll mindestens gleich der von den Bildungswerken gewährten Promotionsstipendien sein.
- Für Auslandsaufenthalte sollen den Stipendiaten mindestens 500 Euro pro Jahr *zugesichert* werden. Die derzeitige Regelung nach Haushaltslage und Ermessen des Finanzministeriums ist unzulänglich und benachteiligt die Träger von Landesgraduiertenstipendien gegenüber Promovierenden mit Stelle.
- Vollständige Übernahme der Krankenversicherungskosten für die Laufzeit des Stipendiums.
- Verzicht auf unbezahlte, verpflichtende Lehre. Wenn Stipendiaten zu Lehre verpflichtet werden sollen, dann soll das Stipendium angemessen aufgewertet werden.
- Leistungsbezogene Zuschläge.

⁵http://promovieren.gew.de/Abschluss_der_Promotion_2.html, 29.02.2012

6.1 Leistung belohnen

Wir empfehlen dem Ministerium sich um die Rückstellung von Mitteln für leistungsbezogene Zuschläge für das Landesgraduiertenstipendium zu bemühen. So könnten für zügige Veröffentlichungen und Konferenzbeiträge beispielsweise 50 bis 100 Euro mehr ausgezahlt werden; zumindest für einen gewissen Zeitraum.

7 §50 - Mitgliedergruppen

7.1 Allgemein

Den Gruppen der Universität ist die Gruppe der Promovierenden als eigenständige Gruppe hinzuzufügen. Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf gehören Promovierende entweder der Statusgruppe der Studierenden oder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiter an. Doktoranden haben aber - unabhängig davon, ob sie nun zur Gruppe der Mitarbeiter oder aber zur Gruppe der Studierenden gehören - **gemeinsame Interessen**. Diese gemeinsamen Interessen können nur angemessen vertreten werden, wenn alle Promovierenden der Universität in einer Statusgruppe, angemessener Weise der der akademischen Mitarbeiter, verortet werden.⁶ Dabei sollen ausdrücklich alle Promovierenden erfasst werden, insbesondere externe Doktoranden. Diese werden vom bisherigen Gesetzestext und der Praxis an vielen Universitäten wie Promovierende zweiter Klasse behandelt und sie haben im allgemeinen keine Möglichkeit, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Das muss sich ändern! Wir fordern daher, ausnahmslos alle Promovierenden **einer gemeinsamen Statusgruppe** zuzuordnen und die verpflichtende **Einführung eines Promovierendenrates** an jeder Hochschule mit Promotionsrecht. Der Promovierendenrat soll Promovierende beratend und mit Antragsrecht in die Fakultätsräte und den Senat entsenden können. Ähnlich dem Studentenrat soll der Promovierendenrat demokratisch verfasst sein. Beispiele für die Notwendigkeit dieser Entwicklung gibt es an der **TU Bergakademie Freiberg** und an der **Universität Leipzig**.

7.2 Zu Absatz (4)

Die Änderung in Absatz (4) ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten in dem Absatz alle Gruppen gleichgestellt und somit der letzte Satz gestrichen werden. Zur vernünftigen Mitwirkung aller Gruppen kann es nur kommen, wenn alle verfügbaren Plätze besetzt sind.

⁶Siehe dazu beispielsweise das Bremer Hochschulgesetz §5 Abs. 3.

8 §81 - Senat

Wir verstehen nicht, wieso der Rektor dem Senat stimmberechtigt angehören sollte. Zum einen wird damit das Stimmübergewicht der Hochschullehrer von 1 auf 2 oder, falls der Rektor der Gruppe der Hochschullehrer angehört, auf 3 erhöht. Darüber hinaus ist der Senat in gewisser Weise das Legislativorgan der Hochschule und der Rektor respektive das Rektorat eher das Exekutivorgan. Dies konzentriert zwar keine konkreten Aufgaben in den Händen des Rektors, verschiebt jedoch weitere Entscheidungskompetenzen und Möglichkeiten der Einflussnahme in Richtung des Rektorats.

9 §82 - Rektor

9.1 Zu Absatz (1)

Hier führt das SMWK die 2008 begonnen Bestrebungen, ein Präsidialsystem einzuführen, fort, was wir auf keinen Fall unterstützen können. Wir fordern an dieser Stelle zur alten Formulierung zurückzukehren. Wichtige Strukturentscheidungen einem so kleinen Gremium wie dem Rektorat zu überantworten war schlimm genug und wir sehen in der Umformulierung dieses Absatzes die Vorbereitung diese in einem weiteren Schritt einer einzigen Person zu übergeben. Wie schon eingangs erwähnt halten wir dies, zum einen aus der Geschichte heraus und zum anderen aus der Überzeugung, dass die Hochschulen keine Unternehmen im Sinne der freien Wirtschaft sind und auch niemals als solche funktionieren können. Wir bitten das SMWK diese Schritte dringend zu überdenken. Der Schaden am Hochschulstandort Sachsen könnte irreversibel sein.

10 §108 - Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung

10.1 Zu Absatz (2)

In diesem Absatz sollte der Hochschulrat durch den Senat ersetzt werden.

11 Allgemeines zum Hochschulrat

Eine Mitwirkung des Hochschulrates an der Universität lehnen wir generell ab. Mindestens fordern wir im §86 Absatz (1) die Punkte 1,2,3,7 und 9 zu streichen und mit Ausnahme von 3 dem Senat als Aufgabe zuzuweisen. Der Hochschulrat ist ein illegitimes, undemokratisches

Gremium, in dem gerade einmal zwei Angehörige der Hochschule Mitglied sind. Obwohl das SMWK das Gesetz Hochschulfreiheitsgesetz nennen möchte, wirkt es, besonders durch §10 Absatz (3) mehr in die Hochschule hinein als im Hochschulgesetz in seiner bis 2008 gültigen Fassung. Der Hochschulrat, mit dem diese Entwicklung bei der letzten Novelle eingeleitet wurde, ist Ausdruck planwirtschaftlicher Bestrebungen seitens des SMWK.